

Herrn Bezirksverordneten Roland Schröder

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Herrn Burkhard Kleinert

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0613/VI

über

Smetanastraße 53

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Welche Begebenheiten und baulichen Teile stehen beim Ensemble Smetanastraße 53 im besonderen Fokus des Denkmalschutzes?*

Der Denkmalsbereich Smetanastraße 53 ist als Gesamtanlage wie folgt in der Denkmalschutzliste Berlin verzeichnet:

Smetanastraße 53, ehem. Jüdisches Arbeiterheim mit Gartenhaus (Familienheim), 1900 – 01 von Hoeniger und Sedelmeier; Gedenkstele, um 1980 von Josef Höhn und unterliegt damit den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes Berlin (DSchGBln).

Das ehemalige Jüdische Arbeiterheim wurde 1900 – 1901 nach Entwürfen der Architekten Hoeniger und Sedelmeier für den Deutsch-Israelitischen Gemeindebund in unmittelbarer Nachbarschaft zum Jüdischen Friedhof erbaut. Es gehörte zum Ziel des Deutsch-Israelitischen Gemeindebunds, die auch unter jüdischen Armen verbreitete Wanderbettelei zu bekämpfen und minderbemittelten Familien eine Heimstatt zu bieten. Der Betrieb wurde am 19. Februar 1902 aufgenommen, die feierliche Einweihung fand am 14. September des gleichen Jahres statt. Im Hauptgebäude waren im Erdgeschoss die Synagoge, der Speisesaal, die Küche und Büroräume untergebracht. In den Obergeschossen befanden sich die Schlaf- und Aufenthaltsräume für die Arbeiter. Das Gartenhaus diente der zeitweiligen Unterbringung von Arbeiterfamilien („Familienasyl“). Die durch den ersten Weltkrieg ausgelösten Veränderungen führten schließlich nach nur zwanzig Jahren zur Schließung der Einrichtung. Am

3. September 1923 erhielt das Haus eine neue Funktion als Dauerheim für erwachsene jüdische Schwachsinnige. Dessen Insassen wurden 1942 in verschiedene NS-Vernichtungslager verschleppt. Daran erinnert heute ein auf dem Hof aufgestellter Gedenkstein.

2. *Wie vertragen sich diese mit Umwandlung der Gebäude in Eigentumswohnungen sowie einer ergänzenden Bebauung von in Eigentumswohnungen aufgeteilten Neubauten?*

Um Denkmale zu erhalten, müssen sie einer Nutzung zugeführt werden. Eine Nutzung durch Wohnungen stellt sich als denkmalrechtlich verträglich dar, die bauzeitliche Nutzung zum Wohnen wird damit wieder hergestellt. Die jeweiligen Planungen werden im Baugenehmigungsverfahren mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt, um bauliche Eingriffe so gering wie möglich zu halten.

3. *Wurde für das Grundstück bereits eine Baugenehmigung erteilt? Wenn ja, was ist der genaue Inhalt und wie werden die denkmalpflegerischen Aspekte berücksichtigt? Wenn nein, ist mit der Erteilung einer Baugenehmigung demnächst zu rechnen und welche Auflagen sind damit für den Eigentümer verbunden?*

Für das Grundstück gibt es keine gültige Baugenehmigung. Ein Antrag auf Baugenehmigung liegt dem Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, nicht vor.

Dr. Michail Nelken